


R.O.E. GmbH Waidmannsgrund 7 30900 Wedemark	Information	
GB_ORG_07.1	Gefährdungsbeurteilung nach DGUV Regel 112-139	

Gefährdungsermittlung und Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen besteht aus der Ermittlung und Bewertung der möglichen Gefährdungen. Hierbei ist es notwendig, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ganzheitlich unter Einbeziehung der physischen und psychischen Anforderungen zu betrachten. Folgende Gefährdungsfaktoren sind zu berücksichtigen:

1.	Mechanische Gefährdung
2.	Elektrische Gefährdung
3.	Gefahrstoffe
4.	Biologische Gefährdung
5.	Brand- und Explosionsgefährdung
6.	Thermische Gefährdung
7.	Gefährdung durch spez. physikalische Einwirkungen
8.	Gefährdung / Belastung durch Arbeitsumgebungsbedingungen
9.	Physische Belastung / Arbeitsschwere
10.	Wahrnehmung und Handhabbarkeit
11.	Sonstige Gefährdungen / Belastungen
12.	Psychische Belastungen
13.	Organisation

Beurteilung des gegebenen Risikos


Im Anschluss ist der Arbeitsplatz hinsichtlich des Risikos zu beurteilen:

Gefährdungsstufen		Gefährdungsziffer (GZ)
Geringe:	Gefährdungsfaktoren, die bei der arbeitenden Person geringe Verletzungen bzw. akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Die Person bleibt handlungsfähig.	1-3
Erhöhte:	Gefährdungsfaktoren, die bei der arbeitenden Person erhebliche Verletzungen bzw. akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Die Person bleibt eingeschränkt handlungsfähig.	4-6
Besondere: (kritisch)	Gefährdungsfaktoren, die bei der arbeitenden Person besonders schwere Verletzungen bzw. akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Die Person ist nicht mehr handlungsfähig.	7-10

Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Notfalls

Wahrscheinlichkeit eines Notfalls		Bewertungsziffer (NW)
Geringe:	Es sind grundsätzlich keine Notfälle zu erwarten, unter ähnlichen Arbeitsbedingungen ist ein Notfall bisher kaum aufgetreten oder vorstellbar.	1-3
Mäßig:	Erfahrungsgemäß sind Notfälle möglich. Unter ähnlichen Arbeitsbedingungen sind Notfälle gelegentlich aufgetreten	4-6
Hoch:	Es ist auch unter normalen Umständen mit Notfällen zu rechnen. Unter ähnlichen Arbeitsbedingungen sind Notfälle wiederholt aufgetreten.	7-10

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	1 von 2
Datum:	08.2022						
Erstellt/geändert:	R.O.E.GmbH						

R.O.E. GmbH Waidmannsgrund 7 30900 Wedemark	Information	
GB_ORG_07.1	Gefährdungsbeurteilung nach DGUV Regel 112-139	

Hinweis: Bei mehr als einem Gefährdungsfaktor der Tabelle 1 oder bei einer bestimmten Tätigkeit ist die Bewertungsziffer NW um mindestens 1 zu erhöhen!

Beurteilung der Zeit bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen

Zeit bis Beginn von Hilfsmaßnahmen	Bewertungsziffer (EV)
weniger als 5 Minuten	0
5 Minuten bis 10 Minuten	1
10 Minuten bis 15 Minuten	2

Ermittlung des Risikos

Zur abschließenden Beurteilung des Risikos (R) werden die Bewertungsziffern aus den Tabellen 2 bis 4 wie folgt verknüpft:

Einzelrisiko: $R = (GZ + EV) \times NW$

Achtung:

Gefährdungen, die durch vorsätzliche Handlungen verursacht werden, können durch die Formel der Risikobeurteilung nicht erfasst werden.

Auswertung der Gefährdungsbeurteilung:

- Bei einer *geringen Gefährdung* (GZ 1-3), ist eine Überwachung von Einzelarbeitsplätzen grundsätzlich nicht erforderlich.
- Bei einer *erhöhten Gefährdung* (GZ 4-6), ist eine **Überwachung des Einzelarbeitsplatzes**, z.B. durch Kontrollgänge oder Kontrollanrufe, erforderlich.
- Bei einer *besonderen Gefährdung* (GZ 7-10) ist eine **ständige Überwachung** des Mitarbeiters durchzuführen.
- Ist die *Wahrscheinlichkeit* eines Notfalls als *hoch* einzustufen (NW 7-10), wird eine **ständige Überwachung** erforderlich.
- Bei einer *besonderen Gefährdung* (GZ 7-10) bei gleichzeitig *hoher Eintrittswahrscheinlichkeit* (NW 7-10) ist eine **Alleinarbeit nicht zulässig!**
- Bei einem Risikofaktor größer 30 ($R > 30$), sind technische oder organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung erforderlich. Sind Maßnahmen zur Risikominimierung nicht möglich und bleibt $R > 30$, ist eine **Alleinarbeit nicht zulässig!**

Ständige Überwachung erfolgt z.B. durch:

- Eine zweite Person,
- Einsatz einer Personen-Notsignal-Anlage

Einsatz einer Personen-Notsignal-Anlage

Eine PNA kommen bei gefährlichen Alleinarbeiten zum Einsatz. Sie sind zur Übertragung von willensabhängigen und willensunabhängigen Alarmsignalen in Notfällen. **Gefährliche Arbeiten** sind solche, bei denen eine erhöhte oder kritische (besondere) Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umgebung gegeben sein kann.

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	2 von 2
Datum:	08.2022						
Erstellt/geändert:	R.O.E.GmbH						